



GEMEINDE ILLERRIEDEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Dietenheim

und der Gemeinde Illerrieden

über die Einrichtung und den Betrieb

der Gemeinschaftsschule

Dietenheim – Illerrieden

Präambel

Die Vertragspartner schlossen am 15. 04.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Werkrealschule ab dem Schuljahr 2010/11 als Nachfolge der ehemals selbstständigen Grund-, Haupt- und Werkrealschulen Dietenheim und Illerrieden.

Aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 06.11.1989 zwischen der Gemeinde Balzheim und der Stadt Dietenheim erfüllt die Stadt Dietenheim die Aufgabe des Schulträgers der Hauptschule auch für Balzheim. Besondere Kostenbeiträge sind hierfür nicht vorgesehen, solange es Sachkostenbeiträge an den Schulträger nach dem FAG gibt.

Im April 2012 wurde das Schulgesetz so geändert, dass Kommunen Gemeinschaftsschulen beantragen können. Gemeinschaftsschulen tragen durch individuelles und längeres gemeinsames Lernen zu mehr Chancengleichheit bei und sichern insbesondere im ländlichen Raum wohnortnahe Schulstandorte mit einem breiten Angebot an Schulabschlüssen.

Vor diesem Hintergrund sowie der demographischen Entwicklung mit stark rückläufigen Schülerzahlen sind die Stadt Dietenheim und die Gemeinde Illerrieden überein gekommen, die gemeinsame Werkrealschule zur Gemeinschaftsschule weiterzuentwickeln. Ziel der Schulkooperation ist, das vorhandene Bildungsangebot wohnortnah und zukunftsorientiert zu erweitern. Es ist Bestreben der Vertragspartner in unserem Verwaltungsraum für die Kinder und Jugendlichen beste Bildungschancen zu schaffen, sie zu fördern, ihre Verschiedenheit als Wert anzuerkennen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Potenziale optimal zu entfalten.

An diesen Zielvorgaben orientierte Pädagogische Konzepte und das Wohl der Schüler-/innen sollen Leitlinie und Maßstab bei allen künftig zu treffenden Entscheidungen der politischen Gremien sein. Dasselbe gilt für die Organisation des Schulbetriebes durch die Schulleitung.

Die Klassen der Werkrealschule sollen bis zu ihrem Abschluss, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.04.2010, fortgeführt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) vom 18. April 2012 die Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 8a SchG) geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Dietenheim sowie die Gemeinde Illerrieden (Vertragspartner) diesen Kooperationsvertrag als öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung genannt).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner ändern, mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg, die bestehende Werkrealschule in die „Gemeinschaftsschule Dietenheim – Illerrieden“ als öffentliche Schule um. Mit der Einrichtung und dem Betrieb der Schule erfüllen beide Kommunen ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.
- (2) Die Gemeinschaftsschule Dietenheim - Illerrieden wird zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 ab der Klassenstufe 5 eingerichtet.
- (3) Diese Vereinbarung gilt nicht für die bestehenden Grundschulen in Dietenheim und Illerrieden. Sie werden wie bisher durch jeden Vertragspartner weiter selbständig betrieben. Die Elemente des individualisierten Lernens und der weiteren Aspekte des Pädagogischen Konzepts sowie die Hinführung auch auf die Gemeinschaftsschule werden in den Grundschulen der Vertragsgemeinden angestrebt.

§ 2 Schulstandorte, Schülerbeförderung

(1) Trägerin der Gemeinschaftsschule Dietenheim - Illerrieden ist die Stadt Dietenheim. Der Sitz der Schule und Schulleitung ist in Dietenheim. Auf Dauer werden auch Klassen der Gemeinschaftsschule im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Illerrieden unterrichtet. Ein gemeinsamer Name wird angestrebt.

(2) Schulstandorte der neuen Gemeinschaftsschule sind Dietenheim und Illerrieden. Die Vertragspartner stellen zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung ihre jeweiligen Schulgebäude (Klassen- und Fachräume) sowie alle für den (Ganztages-) Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen zur Verfügung.

Der Aufgabenerfüllung dienen die der Stadt Dietenheim gehörenden Schulgebäude im Promenadeweg 33 und Königstraße 83, 89165 Dietenheim und das der Gemeinde Illerrieden gehörende Schulgebäude Gartenstraße 58, 89186 Illerrieden.

(3) Folgende Zuordnung der Klassen wird verbindlich vereinbart:

Ausgehend von einer 2-Zügigkeit der Schuljahrgänge:

- Klassenstufen 5 und 6 Schulstandort Illerrieden,
- ab einschließlich Klassenstufe 7 Schulstandort Dietenheim

Ausgehend von einer 3-Zügigkeit und mehr:

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und pädagogischer Gesichtspunkte streben die Vertragspartner wohnortnahe Unterrichtsformen an.

(4) Zum Start der Gemeinschaftsschule gilt (abweichend von Abs. 3) eine 2-jährige Übergangsphase: Im Schuljahr 2013/14 und 2014/15 beginnt die Klassenstufe 5 am Standort Dietenheim und wird dort jeweils weitergeführt. Ab September 2015 beginnen die Klassenstufen 5 am Standort Illerrieden und werden dort gem. Abs. 3 bis Klassenstufe 6 weiter geführt.

(5) Rechtzeitig zum Betrieb an den einzelnen Standorten sind entsprechende Linien zur Schülerbeförderung einzurichten. Eine übergangsweise Beteiligung an den Schüler-Eigenanteilen durch die Vertragspartner wird dabei angestrebt.

(6) Die Schulorganisation erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des Wohls der Schüler/-innen, von pädagogischen Konzepten und Gesichtspunkten, der vorhandenen

Einrichtungen (Klassen-, Fachräume, Sporthallen, etc.) und berechtigter Schüler-, Eltern- und Lehrerinteressen. Dabei sind beide Schulstandorte angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Laufender Schulbetrieb und Kostentragung

(1) Die Vertragspartner stellen jeweils ihre Schulgebäude kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. Jeder Vertragspartner trägt also die Kosten für seinen Schulstandort selbst. Diese beinhalten insbesondere:

- die baulichen Gebäudeunterhaltungskosten
- die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherung etc.)
- die Personalkosten für Reinigungskräfte und Hausmeister sowie die Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schulsekretariat.
- alle Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel) am jeweiligen Schulstandort.

(2) Der jeweilige Vertragspartner erhält die anteilmäßigen Sachkostenbeiträge des Landes entsprechend der Schülerzahlen am jeweiligen Schulstandort nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag. Ein weiterer Kostenausgleich erfolgt nicht.

(3) Jeder Vertragspartner haftet für Personen- oder Sachschäden, die an seinem Schulstandort entstehen.

§ 4 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

(1) Die Vertragsparteien entscheiden selbst über anfallende Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Gemeinschaftsschule (z. B. Ganztageschulbetrieb, Mensa, „Lernbüro“, usw.) am jeweils eigenen Standort und führen diese durch. Die Maßnahmen werden vor der Entscheidung über die Investitionsmaßnahmen miteinander abgestimmt.

(2) Die Stadt Dietenheim als Schulträgerin oder - soweit möglich - die Gemeinde Illerrieden beantragen die Gewährung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen an der Gemeinschaftsschule. Kosten, die durch diese Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 5 Mitwirkungs- und Informationsrechte der Vertragspartner

(1) Entscheidungen zur Ausweitung, Umgestaltung oder Betrieb der Gemeinschaftsschule sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu treffen. Dasselbe gilt für alle Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit, erheblicher schulorganisatorischer, räumlicher und wirtschaftlicher Bedeutung.

(2) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle wesentlichen Punkte, die die Zusammenarbeit betreffen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Kostentragung haben.

(3) Die Schulleitung ist verpflichtet, die Vertragspartner frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen zu unterrichten.

§ 6 Gemeinsamer Schulausschuss

(1) Für die praktische Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet. Dieser besteht aus folgenden Vertretern der Vertragspartner:

- den Bürgermeistern der Vertragspartner,
- jeweils zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Vertragspartner.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Ein Bürgermeister ist Vorsitzender und der andere sein Stellvertreter. Diese Funktionen wechseln von Sitzung zu Sitzung. Den Vorsitz bei der ersten Sitzung führt der Bürgermeister der Stadt Dietenheim.

(2) Beratende Mitglieder des Ausschusses sind:

- Rektor und Konrektor der Gemeinschaftsschule,
- Rektoren der Grundschule Illerrieden, Dietenheim, Regglisweiler, Balzheim
- Bis zu zwei weitere Mitarbeiter der Vertragspartner. Bei Bedarf können auf Anforderung des jeweiligen Bürgermeisters entsprechend den Verhandlungsthemen weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden.
- Der/Die Elternbeiratsvorsitzende und ein weiterer vom Elternbeirat bestimmter Elternvertreter, wobei jeder Schulstandort vertreten sein soll.
- Bürgermeister der Gemeinde Balzheim

(3) Das Gremium tritt im Bedarfsfall auf Antrag eines der beteiligten Vertragspartner zusammen.

(4) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für die Werkrealschule sind identisch mit den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses für die Gemeinschaftsschule

§ 7 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

Sofern die Kündigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder schulorganisatorischer Maßnahmen der Zustimmung oder Genehmigung bedarf, wird sie erst wirksam, wenn diese von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden ist.

§ 8 Übergangsregelungen, Sonstiges

(1) Die Werkrealschule (letzte Klasse 5 ab Schuljahrgang 2012/13) wird bis zum Abschluss ihrer letzten Klasse, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.04.2010, fortgeführt.

(2) Als Übergangsregelung für die Werkrealschule gilt: Alle Klassen der auslaufenden Werkrealschule am Standort Illerrieden haben die Möglichkeit, die Klasse 9 in Illerrieden abzuschließen. Die Übergangsregelung aus § 8 (3) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.04.2010 wird insofern verlängert.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Jahrgangs der Werkrealschule wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. April 2010 durch diese Vereinbarung vollständig ersetzt bzw. aufgehoben.

(4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 31 SchG der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und gemäß § 25 Abs. 4 GKZ i. V. m. § 28 Abs. 2 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dietenheim und der Gemeinde Balzheim vom 06.11.1989 bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Gemeinde Balzheim.

(5) Die Vertragspartner kommen überein, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder einzelne Regelungen hiervon neu verhandelt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen, die beim Abschluss der Vereinbarung vorgelegen haben, so massiv ändern, dass dies erhebliche Nachteile für einen oder beide Vertragspartner nach sich zieht, die ohne Abschluss der Vereinbarung nicht eingetreten wären.

(6) Änderungen dieser Vereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für den Kostenausgleich unter den Vertragspartnern.

(7) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den Vertragspartnern öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten dieser Bekanntmachungen rechtswirksam.

Dietenheim, den 22. Oktober 2012

Für die Stadt Dietenheim



Christopher Eh
Bürgermeister



Für die Gemeinde Illerrieden



Jens Kaiser
Bürgermeister



Abschlussvermerke:

Die Gemeinderäte Dietenheim und Illerrieden haben dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jeweils mit Beschluss vom 24. September 2012 zugestimmt.

Die Gemeinde Balzheim stimmte dieser Vereinbarung mit Beschluss des Gemeinderates ebenfalls vom 24. September 2012 zu.

Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, als der nach § 28 Abs. 2 GKZ zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 07.11.2012 genehmigt.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen, erteilte gemäß § 31 Abs. 1 SchG am 06.02.2013 die Zustimmung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- im Amtsblatt der Stadt Dietenheim Nr. 7, vom 15.02.2013,
- im Amtsblatt der Gemeinde Illerrieden Nr. 7, vom 15.02.2013.

Damit ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 16.02.2013 in Kraft getreten